



## Stellungnahme

---

21. April 2022

### Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
der Berufsbildungswerke e.V.**  
Geschäftsstelle  
Oranienburger Straße 13/14  
D 10178 Berlin

zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU  
„Potentiale nutzen – Inklusive Arbeitswelt stärken“ BT-Drs. 20/1013

T 030 2639 8099-0  
F 030 2639 8099-9  
info@bagbbw.de  
www.bagbbw.de

zum Antrag der Fraktion Die Linke „Volle und wirksame Partizipation von Menschen  
mit Behinderungen und deren Organisation garantieren“ BT-Drs. 20/1115

### Vorbemerkung

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern. Sie qualifizieren und bilden heute rund 14.000 Jugendlichen und jungen Erwachsenen betriebsnah und personenzentriert zu Fachkräften in über 250 Berufen bundesweit aus. Nach einem Jahr sind 66 Prozent (bezogen auf die Rückläufe) der Auszubildenden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt übergegangen.

Unter dem Dach der BAG BBW setzen sich die Berufsbildungswerke und ihre Träger gegenüber der Politik, der Wirtschaft, ihrem Partner Bundesagentur für Arbeit sowie Selbsthilfeverbänden dafür ein:

- passgenaue Leistungen für junge Menschen mit Behinderung zur Teilhabe am Arbeitsleben und der Gesellschaft zu bieten,
- mit Arbeitgebern die Übergänge der Jugendlichen ins Arbeitsleben zu gestalten,
- Positionen für Inklusionskonzepte zu erarbeiten,
- den Austausch der Berufsbildungswerke und ihrer Träger zu fördern,
- sowie innovative Forschungsprojekte zu initiieren.

Die Anträge der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE zielen darauf ab, die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verbessern. Dies wird ausdrücklich begrüßt und von der

BAG BBW unterstützt. Zu den für die BAG BBW relevanten Punkten nimmt der Vorstand der BAG BBW im Folgenden Stellung.

**a) Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Potentiale nutzen – Inklusive Arbeitswelt stärken“ BT-Drs. 20/1013**

- 1) die in § 185 a SGB IX vorgesehene Einrichtung der Ansprechstellen für Arbeitgeber im Rahmen einer konkreten Strategie mit konkreten zeitlichen Zielmarken auf Basis der dazu vorgesehenen Berichterstattung der BIH zeitnah vorangebracht und dabei die verschiedenen bereits bestehenden Beratungsnetzwerke zur Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung einbezogen werden

Der offizielle Startschuss für die bundesweiten Ansprechstellen ist zum 01.01.2022 erfolgt und wird schrittweise bereits praktisch umgesetzt. Wichtig ist, dass mit den Ansprechstellen ein tragfähiges und nachhaltiges Inklusions-Netzwerk für Arbeitgeber aufgebaut wird, damit Betrieben und Unternehmen schnell und unbürokratisch Unterstützung gegeben wird, um Menschen mit Behinderungen einzustellen, auszubilden oder weiter zu beschäftigen. Die dafür notwendige Fachkompetenz bringen die 51 Berufsbildungswerke mit. Sie müssen daher als zentrale Akteure der beruflichen Rehabilitation in den Aufbau der neuen Inklusions-Netzwerke über enge Kooperationen eingebunden werden.

**11. Die Bandbreite des Budgets für Ausbildung durch eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 61 SGB IX auf Inklusionsbetriebe und um Menschen mit Behinderungen, die eine Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation i.S.v. § 51 SGB IX machen, erhöht wird und damit Modelle der beruflichen Bildung, die Inklusion mit Betriebsnähe verknüpfen, gefördert werden**

Das Instrument „Budget für Ausbildung“ wurde zum 01.01.2020 eingeführt. Die aktuelle Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen haben, greift zu kurz und verfehlt das Ziel, den Ausbildungsmarkt inklusiver zu machen. Die hier vorgeschlagene Ausweitung begrüßen wir daher ausdrücklich. Ein Budget für Ausbildung könnte so endlich auch jungen Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen, die eine Berufsorientierung oder Ausbildung in einem BBW anstreben.

Die BAG BBW fordert vor diesem Hintergrund die Weiterentwicklung des Budgets für Ausbildung zu einem „Budget für Bildung“, das noch mehr Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen erreicht. Dieses sollte grundsätzlich z.B. für junge Erwachsene



Bundesarbeitsgemeinschaft  
**BERUFSBILDUNGSWERKE**

ohne Schulabschluss bzw. ältere Menschen mit Weiterbildungsbedarf zugänglich sein.  
Damit könnten weitere Zielgruppen ins Arbeitsleben eintreten bzw. zurückkehren.

**13. Ein bundesweites Förderprogramm aufgelegt wird, mit dem die barrierefreie digitale Infrastruktur in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten wie Berufsförderungswerken, Berufsbildungswerken und WfbM, und die digitalen Kompetenzen von Auszubildenden mit Behinderungen und deren Ausbildern verbessert werden**

Nicht erst seit Beginn der Corona-Pandemie wirbt die BAG BBW für einen Digitalpakt für berufliche Bildung, um flächendeckend für alle rund 16 000 Jugendlichen, die in Berufsbildungswerken qualifiziert werden, eine moderne Ausbildung zu realisieren. Diese Leerstelle im Koalitionsvertrag haben wir seit Beginn der Ampel-Koalition kritisiert. Ein bundesweites Förderprogramm begrüßen wir daher sehr. Wir brauchen endlich Investitionen in eine innovative Ausbildung, die den Anforderungen der digitalisierten Arbeitswelt gewachsen ist.

Wenn die Bildungspolitik zukünftig unter dem Motto ‚Bildung und Chancen für alle‘ stehen soll, dann müssen endlich auch junge Menschen mit Behinderung in Berufsbildungswerken im Rahmen ihrer Berufsvorbereitung bzw. Ausbildung von der Digitalisierung profitieren. Sie dürfen nicht abgehängt werden. Dazu gehören nicht nur moderne Endgeräte und ein schnelles Internet. Unverzichtbar ist die Kompetenzförderung des Lehrpersonals und der Jugendlichen selbst. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Behinderung. Barrierefreiheit und Digitalisierung müssen zusammen gedacht werden.

Wichtig ist es, ein System zu entwickeln, damit die Bundesgelder unbürokratisch und schnell in den Einrichtungen ankommen. Föderalismus und Bürokratie dürfen nicht zu Digitalisierungsbremsen in der beruflichen Bildung werden.

**14. Digitalisierung und insbesondere die Möglichkeiten des Einsatzes digitaler Medien für eine verstärkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt nutzen und dafür Forschungs- und Förderprogramme auflegen**

Wir begrüßen alle Vorhaben, die das Ziel haben, Reha-Angebote innovativ weiterzuentwickeln. Digitale Medien sind wichtig, sie allein reichen aber nicht aus. Es müssen vermehrt KI-basierte Assistenzsysteme und Mixed Reality-Technologien zur Verfügung gestellt werden. So können bestimmte Personengruppen mit Teilhabebeeinträchtigungen bereits in der Ausbildung in konkreten Lern- und Arbeitsorten nachhaltig von modernen Technologien profitieren und später im Arbeitsleben bestehen.

**15. Hürden für inklusive Ausbildung gerade in kleineren und mittelständischen Unternehmen beseitigt werden, so dass für eine Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42 Handwerksordnung (HwO) eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (REZA) auf freiwilliger Basis erfolgen kann, aber nicht muss, der verbindliche Lehrstoff gestrafft**

## und das Angebot kostenlos wird

Die überwiegende Mehrheit der Menschen mit Behinderungen wird nicht in besonders geregelten Berufen nach § 66 BBiB bzw. § 42 HwO (jetzt § 42 r HwO) ausgebildet. Die meisten Menschen mit Behinderungen werden in den sogenannten Vollberufen ausgebildet, für die keine rehapädagogische Zusatzqualifikation notwendig ist.

Nachdem der Großteil der Ausbildung in besonders geregelten Berufe nach § 66 BBiB bzw. § 42 r HwO insbesondere von Bildungsträgern angeboten wird, erachtet die BAG BBW eine rehapädagogische Zusatzausbildung für Ausbilder\*innen als unerlässlich. Mit der Berufsausbildung von Fachpraktikern ist die Möglichkeit geschaffen worden, Menschen mit spezifischen Behinderungen einen ihnen angemessenen Zugang zur beruflichen Bildung zu ermöglichen. Angesichts der damit verbundenen berufspädagogischen Herausforderungen sind rehapädagogische Zusatzqualifikationen der Ausbilder\*innen hierbei unverzichtbar. Diese Zusatzqualifikationen müssen aus Sicht der BAG BBW auch verpflichtend sein. Denn eine entsprechende Weiterbildung dient nicht allein der Professionalisierung von Ausbildungspersonal mit Blick auf Menschen mit Teilhabeeinschränkungen, sondern sichert dadurch die Qualität der Ausbildung von Menschen mit Behinderung insgesamt. Dies belegen beispielsweise Untersuchungen des BIBB und des IAB: Betriebe berichten dabei, dass sie in der Mehrheit die Rehapädagogische Zusatzqualifikation (ReZA) ausdrücklich begrüßen und als sinnvoll erachten. Die ReZA greift die Vorgaben der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen auf, wonach für eine entsprechende Berufsausbildung für besonders geregelte Berufe grundsätzlich eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation beim Ausbildungspersonal erforderlich ist.

Das Rahmencurriculum greift die inhaltlichen Vorgaben des BIBB-Hauptausschusses vom 17. Dezember 2009 zur Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG auf. Hiernach ist für die Durchführung einer entsprechenden Berufsausbildung grundsätzlich eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation der Ausbilder\*innen im Umfang von 320 Stunden erforderlich. Eine Straffung des Lehrstoffs halten wir in jedem Fall für zielführend. Es braucht jedoch eine Verpflichtung und einen zeitlichen Rahmen, der für alle Weiterbildungsanbieter gleichermaßen gelten muss. Dem Anbieter wiederum obliegen die konzeptionelle Umsetzung und inhaltliche Ausgestaltung mit Blick auf die jeweilige Zielgruppe sowie eine geeignete Vermittlung der Inhalte.

### **16. Bürokratische Vorgaben, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt erschweren, vor dem Hintergrund, dass eine höhere Flexibilität und Passungsfähigkeit der beruflichen Qualifizierung notwendig ist, abgebaut werden, und dabei z. B. berufsvorbereitende Maßnahmen auch in Budgetform erbracht werden**

Wir begrüßen das Ziel, mehr Menschen mit Behinderung eine gerechte Ausbildung für den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen und bürokratische Vorgaben, die eine Ausbildung erschweren oder gar verhindern, abzubauen. Eine höhere Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der beruflichen Qualifizierung ist ein richtiger Schritt. Es ist wichtig,

eine Ausbildung an individuelle Bedürfnisse anzupassen und Berufsbilder im Baukastenprinzip zu entwickeln. Alle Maßnahmen, wie zum Beispiel Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), müssen auch in Budgetform angeboten werden.

Die Verzahnte Ausbildung mit Berufsbildungswerken (VAmB) ist ein vorbildliches integratives Ausbildungsmodell, in dem eng mit Unternehmen zusammengearbeitet wird. Vorzüge hier sind der geringe Aufwand an Bürokratie und die Möglichkeit längerer Praxisphasen. VAmB orientiert sich stark an den Bedürfnissen der „Leistungsberechtigten“. Die Ausbildung im Betrieb wird hierbei begleitet von sozialpädagogischer, sonderpädagogischer, psychologischer und medizinischer Beratung und Unterstützung, wie es nur von einem Berufsbildungswerk vorgehalten werden kann.

Die BAG BBW begrüßt insgesamt das Vorhaben der CDU/CSU-Fraktion, die die Teilhabechancen von Jugendlichen mit Behinderung am Ausbildungsmarkt zu verbessern, kritisiert jedoch den Verweis auf den so genannten Finanzierungsvorbehalt. Es geht um die Umsetzung von Grundrechten für Menschen mit Behinderung, dies darf keine Frage der Haushaltslage sein. Wenn die Politik die Inklusion auf dem Arbeitsmarkt realisieren möchte, dann braucht es dafür finanzielle Mittel. An der Teilhabe von Menschen mit Behinderung darf nicht gespart werden.

**b) Antrag der Fraktion Die Linke „Volle und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Organisation garantieren“ BT-Drs. 20/1115**

Die BAG BBW unterstützt die Forderung der Fraktion Die Linke, die Partizipation von Menschen mit Behinderung und deren Organisationen zu verbessern. Für eine wirksame Einbeziehung und Beteiligung der Verbände und Interessensvertretungen behinderter Menschen bei Gesetzgebungsverfahren sind auskömmliche Rückmeldefristen unabdingbar. Anderenfalls sind Beteiligungen eine reine Formalie.

BAG BBW, 21.04.2022